



Pikettreglement Technische Werke Würtenlingen

Version 1.0 vom September 2022



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 2 | Zweck | 3 |
| 3 | Aufgaben und Befugnisse | 3 |
| 4 | Kompetenzdelegation | 3 |
| 5 | Grundsatz | 4 |
| 5.1 | Elektrizitätsversorgung der TWW | 4 |
| 5.2 | Wasser und Fernwärme der TWW | 4 |
| 5.3 | Hausinstallationen | 4 |
| 5.4 | Mess- und Schaltapparate der TWW | 4 |
| 5.5 | Leistungsumfang des Piketts für die Netze der TWW | 4 |
| 6 | Bereitschaftszeit / Piketteinsätze / Kompensation | 4 |
| 6.1 | Bereitschaftszeit | 4 |
| 6.2 | Entschädigung | 5 |
| 6.3 | Piketteinsätze | 5 |
| 7 | Ausbildungen | 6 |
| 7.1 | Ausbildungsrhythmus | 6 |
| 8 | Kosten | 6 |
| 8.1 | Störungen im Versorgungsnetz | 6 |
| 8.2 | Störungen an eigenen Versorgungsleitungen- /netzen | 6 |
| 8.3 | Pikettpauschalen | 6 |
| 8.4 | Stundenansätze | 6 |
| 8.5 | Zuschläge | 7 |
| 8.6 | Definition der Einsatzzeit | 7 |
| 9 | Geschäftsöffnungszeiten | 8 |
| 9.1 | Werktags | 8 |
| 9.2 | Wochenend und Feiertage | 8 |
| 10 | Pikettleistende Partnerfirmen | 8 |
| 10.1 | Vertragsgegenstand | 8 |
| 11 | Schlussbestimmungen | 8 |
| 11.1 | Reglementsänderungen | 8 |
| 11.2 | Schadenersatz | 8 |
| 11.3 | Gemeindegesezt, Gemeindeordnung etc. | 8 |
| 11.4 | Vergabekompetenz | 9 |
| 11.5 | Gerichtstand | 9 |
| 12 | Genehmigung und Inkraftsetzung | 9 |



1 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

2 Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Pikettorganisation der "Technischen Werke Würenlingen¹", die Übertragung von Kompetenzen und Verantwortungen, die Zusammenarbeit innerhalb der TWW, der Verwaltung sowie der extern beteiligten Unternehmen.

Das Ziel der Pikettorganisation ist es, nicht mehr als 6 - 7 Einsätze pro Jahr zu leisten. So können die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Attraktivität, Pikett zu leisten, fällt zusammen mit der marktgerechten Entschädigung in einen zumutbaren Rahmen.

3 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat ermächtigt die mit dem Pikettdienst beauftragten Person in der ausserordentlichen Lage (Wasserleitungsbruch, Stromausfall, Leckage der Fernwärme, etc.) die notwendigen Entscheidungen gemäss Ausbildung und Abfolgen zu treffen, um das Ereignis zu bewerten und die Bewältigung einzuleiten/durchzuführen.

4 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat erteilt im Sinne von § 39 Gemeindegesetz² eine weitgehende Delegation von Kompetenzen an die TWW. Fachaufgaben mit einer klaren rechtlichen Ausgangslage sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die TWW delegiert.

Ebenfalls wird in einem Pikettfall der Pikettleistenden Person, die entsprechenden Kompetenzen delegiert, um alles Notwendige zu veranlassen, um weiteren Schaden zu vermeiden und den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Ermessen des Piketthabenden liegt des weiteren (gem. der Instruktion und Ausbildung) die Entscheidung, ob weitere Schritte eingeleitet werden müssen, um den entstandenen Schaden unter Berufung auf die Sicherheit und Versorgungswiederherstellung, umgehend anzugehen oder ob dies via die Technischen Werke geschehen kann, nach einer ordentlichen Übergabe.

¹ Technische Werke Würenlingen genannt TWW

² „Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende, der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.«



5 Grundsatz

5.1 Elektrizitätsversorgung der TWW

Im TWW Stromversorgungsgebiet steht grundsätzlich ein 24/7 Stunden Pikettdienst zur Sicherstellung der Stromversorgung bis zur Eingangsklemme des Hausanschlusskastens (HAK) kostenlos zur Verfügung.

5.2 Wasser und Fernwärme der TWW

Im TWW Versorgungsgebiet steht grundsätzlich ein 24/7 Stunden Pikettdienst zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Fernwärmeversorgung bis zur Übergabestelle kostenlos zur Verfügung.

5.3 Hausinstallationen

Die Verantwortlichkeit über die störungsfreie Funktion der Hausinstallation ab der Eingangsklemme des Hausanschlusskastens (HAK) / Übergabepunkt unterliegt grundsätzlich dem Eigentümer. Der Pikettdienst der TWW steht nicht für Probleme der Hausinstallation zur Verfügung. Hierzu sind die jeweiligen Fach-Installationsfirmen aufzubieten.

5.4 Mess- und Schaltapparate der TWW

Durch den Kunden unverschuldete Störungen an Mess- und Schaltapparaten der TWW werden grundsätzlich kostenlos behoben. Sofern dem Kunden durch die Störung keine finanziellen Folgekosten oder sonstige unzumutbare Einschränkungen entstehen, entscheidet die TWW über die Dringlichkeit und den Behebungszeitpunkt der Störung.

5.5 Leistungsumfang des Piketts für die Netze der TWW

Im Bereich der Netze stehen dem Leistungsnehmer eine ausgebildete Fachkraft während 24/7 Stunden zur Verfügung. Für Störungen ausserhalb der Bürozeiten unterhält die TWW und die Partnerfirmen ein kleines Lager mit Materialien und Gerätschaften.

6 Bereitschaftszeit / Piketteinsätze / Kompensation

6.1 Bereitschaftszeit

Während der Pikettwoche ist in der Regel eine Bereitschaftszeit innert max. 30 - 45 Minuten vor Ort zu gewährleisten. Während der Bereitschaftszeit im Pikettzeitraum können alle Mitarbeiter ihren Beschäftigungen nachgehen, die es ermöglichen ihre Pikettbereitschaft innert 30 Minuten wahrzunehmen. Alkohol und Drogen sind während der Bereitschaftszeit nicht erlaubt.

Die Pikettzeit beträgt in der Regel: 1 Woche (Mo. 08.00 Uhr bis Mo. 08.00Uhr)

Es gibt Ausnahmen, die es durch spezielle Umstände wie z.B. Feiertage erlauben, einen oder zwei Tage anzuhängen.



6.2 Entschädigung

Während der Bereitschaftszeit erhalten die Pikettleistenden folgende Entschädigungen:

| | | |
|---|---|----------------|
| Werktags | à | CHF 40.- / Tag |
| Arbeitsfreier Tag, gem. Gemeindereglement, Feiertag oder Wochenende | à | CHF 75.- / Tag |

| | | |
|--|---|-------------------|
| Zusätzliches Personal der Gemeinde, dass aufgeboten wird ausserhalb des Piketts, werden mit einer Ausrückpauschale entschädigt | à | CHF 50.- /Einsatz |
|--|---|-------------------|

Die Arbeitszeit die bei einem Einsatz anfällt kann kompensiert werden.
Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Würenlingen.

6.3 Piketteinsätze

Die Pikettplanung soll so früh wie möglich für ein Jahr kommuniziert werden, inkl. allen Weiterbildungsdaten. Richtziel: Kommunikation bis Ende Oktober des Vorjahres.

Die Übergabe der Pikettleistenden findet jeweils am Montag 8.00 Uhr bei Abgabe und Antritt beim jeweiligen Bereichsleiter statt. (Ausnahmen: wenn ein Feiertag, Arbeitsfreiertag gem. Gemeindereglement auf den Montag fällt ist die Übergabe am darauffolgenden Werktag)

Das Abtauschen erfolgt bilateral, mit einer Avisierung an den Abteilungsleiter.
Nach Offenlegung der Pikettplanung ist jeder Pikettleistende verantwortlich die zugeteilten Wochen zu leisten.

Für den Piketteinsatz muss ein Rapport / Ereignisrapport erstellt werden, damit die Bereichsleiter im Bilde sind und der Abteilungsleiter die Auszahlung der Entschädigungen veranlassen kann. Beide Dokumente sind bei Übergabe dem Bereichsleiter abzugeben.

Die Alarmierung erfolgt über die Telefonnummer: 056 297 15 05.

Bei der Weiterleitung kann der Alarmierende wählen:

«1» Stromnotfall

«2» Wasser- oder Fernwärmenotfall

Der Kunde wird per Ansage beim erst Kontakt informiert, dass Piketteinsätze je nach Ereignis und bei Bagatellen in Rechnung gestellt werden können.

In der Regel werden Telefonanrufe an den Piketthabenden weitergeleitet, sollten diese nicht angenommen werden, so wird ein direkter Rückruf angefordert. Eine entsprechende Eskalation bei ausbleibender Reaktion ist sichergestellt.

Der Piketteinsatz ist nur so lange wie notwendig durchzuführen, damit das Ereignis nicht grösser wird und die Störungsquelle beseitigt werden kann.

Der Pikettleistende handelt nach definierten Abläufen (Sofortmassnahmen für die Sicherheit etc.), zu diesen Abläufen hat er die Möglichkeit zusätzliche Kräfte anzubieten (Feuerwehr, Polizei, Saugbagger, Leckortungsteam, etc.)

Das Ziel muss stets die rasche Wiederherstellung der Versorgungssicherheit sein, unter Einhaltung der Vorschriften und Sicherheit.

Der Piketthabende kann nach Einschätzung der Lage gem. Eskalationsmatrix entscheiden, ob ein weiteres Teammitglied der Pikettleistenden aufgeboten werden muss, entsprechende Partnerorganisationen oder ob die aktuell aufgebotenen Mittel ausreichen.



7 Ausbildungen

Die Pikettleistenden Personen sind definiert gemäss Liste die der Abteilung TWW vorliegt. Die Pikettleistenden absolvieren beim Eintritt in die Organisation einen Einführungstag beim jeweiligen Bereichsleiter. Der Bereichsleiter instruiert über Abläufe, Handhabungen, Orts und Gebäudekenntnisse, Sicherheitsthemen u.a. gem. Sicherheitskonzept etc.

Zu der Einführung wird je nach Bereich zusätzlich die notwendigen Ausbildungen (Schalten und Erden, BLS AED etc.) vorausgesetzt.

Durch die 1-tägige Einführung und die vorausgesetzten Ausbildungen ist der Pikettleistenden in der Lage ein Ereignis zu bewältigen.

7.1 Ausbildungsrhythmus

Im Jahresrhythmus sollen die Pikettleistenden einen halben Tag (Wasser/ Fernwärme) und zwei halbe Tage (Strom) als Refresher vom Bereichsleiter erhalten, damit die Sicherheit gewährleistet ist und Neuerungen einfliessen können. Auch können die Pikettleistenden z.B.: beim Bereich Strom unter dem Jahr beigezogen werden um Routine zu erhalten.

8 Kosten

8.1 Störungen im Versorgungsnetz

Störungen in den durch die TWW betreuten Versorgungsnetzen, welche nicht durch Dritte verursacht wurden, werden grundsätzlich kostenlos Behoben.

Störungen in den durch die TWW betreuten Versorgungsnetzen, welche durch Einflüsse von dritten verursacht wurden, sind Kostenpflichtig und werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

8.2 Störungen an eigenen Versorgungsleitungen- /netzen

Aufwände zur Behebung von Störungen an eigenen Infrastrukturen werden dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt inkl. aller Folgekosten durch Subunternehmer. Sollte sich bei der Störungsbehebung herausstellen, dass die Störungsursache im Versorgungsnetz der TWW liegt werden die Kosten durch die TWW getragen.

8.3 Pikettpauschalen

Bei Piketteinsätzen werden keine Pikettpauschalen erhoben. Es können jedoch Kosten verrechnet werden, wenn der Einsatz nicht in den Zuständigkeitsbereich der TWW fällt oder der Einsatz auf Fremdverschulden zurückzuführen ist. Der Kunde muss vor dem Einsatz über die allfälligen Kostenfolgen informiert werden.

8.4 Stundenansätze

Die aktuellen Stundenansätze sind jeweils im jährlich erstellten Protokollauszug geregelt und werden jährlich bestätigt oder angepasst durch den Gemeinderat.



8.5 Zuschläge

Ausserhalb der Geschäftszeiten werden auf die aktuellen Stundenansätze marktübliche Zuschläge verrechnet.

Montag – Freitag 06:00 bis 20:00 Uhr kein Zuschlag

Montag – Freitag 20:00 bis 06:00 Uhr 50% Zuschlag

Samstag 24 Stunden 25% Zuschlag

Sonn- und Feiertage 24 Stunden 100% Zuschlag

8.6 Definition der Einsatzzeit

Als Einsatzzeit gilt die Zeit zwischen dem Ausrücken des Pikettmitarbeiters mit einem ausgerüsteten Pikettfahrzeug bis und mit Material verräumen und Fahrzeug retablieren. Zeiten die für die Beschaffung von Material und Hilfsmitteln benötigt werden gelten als Einsatzzeit.

Die Zeit zwischen dem Anruf des Pikettauslösers und dem ausrücken des Pikettmitarbeiters gilt nicht als Einsatzzeit.



9 Geschäftsöffnungszeiten

9.1 Werktags

| | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Montag, Mittwoch & Donnerstag | 08:30 – 11:30 / 13:30 – 16:30 Uhr |
| Dienstag | 08.30 – 11:30 / 13:30 – 18.30 Uhr |
| Freitag | 07:00 – 14:00 Uhr |

9.2 Wochenend und Feiertage

| | |
|------------------------|-------------|
| Samstag und Sonntag | Geschlossen |
| Feier- und Brückentage | Geschlossen |

Feier- und Brückentage werden gemäss Auflistung der Gemeinde definiert.

10 Pikettleistende Partnerfirmen

10.1 Vertragsgegenstand

Mit den Pikettleistenden externen Firmen werden in Verträgen die Eckparameter angelehnt an das Reglement vereinbart und festgehalten. Die Entschädigung erfolgt pauschal im Q1 für die Bereitschaft und nach Aufwand für die geleisteten Einsätze.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Reglementsänderungen

Die TWW behalten sich vor, dass Pikettreglement jederzeit den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Informationsbeschaffungspflicht liegt beim Leistungsnehmer.

11.2 Schadenersatz

Grundsätzlich unternimmt der TWW Pikettdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Anstrengungen um eine Störung zu beheben. Dem Leistungsnehmer wird die Störungsbehebung jedoch nicht garantiert.

Sollte eine Störung nicht behoben werden können, kann der Leistungsnehmer keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen.

11.3 Gemeindegesetz, Gemeindeordnung etc.

Übergeordnete Regelungen und festgesetzte Kompetenzen sind einzuhalten und gehen diesen Regelungen vor.



11.4 Vergabekompetenz

Das Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Aargau (DöB, Stand 1. Juli 2021) ist einzuhalten.

11.5 Gerichtstand

Als Gerichtsstand gilt Würenlingen

12 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Pikettreglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 06. September 2022 genehmigt und per 1. September 2022 in Kraft gesetzt.

Würenlingen, 31. August 2022

GEMEINDERAT WÜRENLINGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Patrick Zimmermann

sig. Patrick Sandmeier